

Satzung der „Bürgergemeinschaft Biberbach“

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Biberbach möchte sich gemäß ihren Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen.

Ziel soll es sein, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine von Biberbach und der Ortsteile an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Biberbach“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Biberbach im Landkreis Augsburg.
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der älteren und hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger, der Kinder und Jugendlichen, Verständigung der Generationen untereinander, sowie die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen. Schwerpunkt ist die bürgerschaftliche Nachbarschaftshilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Alle Einwohner der Marktgemeinde mit ihren Ortsteilen sollen am Ort bleiben können. Der Verein hilft bei Beratung, Betreuung und Versorgung.

- Bürgerinnen und Bürger sollen zur Übernahme sozial-pflegerischer Dienste im Dorf befähigt und bei der Ausübung solcher Dienste begleitet werden (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen),
- Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Dorf durch Beratung und/oder Weitervermittlung an qualifizierte Institutionen.
- Unterstützung hilfebedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung.
- Unterstützung der häuslichen Pflege und Entlastung pflegender Angehöriger.
- Schaffung einer Einrichtung für selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften.
- unterstützende Maßnahmen für das Gemeinschaftsleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung.
 2. die Wahl des Vorstandes,
 3. die Wahl von 2 Kassenprüfern.
 4. die Genehmigung des Kassenberichtes.
 5. die Entlastung des Vorstandes.
 6. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
 8. Die Benennung der Vertretung der Ortsteile
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer

3/4 Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Biberbach unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat fördert und begleitet durch Beratung die Arbeit des Vorstandes und der Bürgergemeinschaft insgesamt.

Zur Mitwirkung im Beirat werden insbesondere eingeladen:

- Je 1 Vertreter/in aus jedem Ortsteil
- 1 Vertreter/in der Gemeinde Biberbach
- Der/die Seniorenbeauftragte der Gemeinde
- Der/die Behindertenbeauftragte der Gemeinde
- Der/die Jugendbeauftragte der Gemeinde
- Der/die Inhaber/in der Koordinations-Stelle
- 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde
- 1 Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinde
- 1 Vertreter/in der Landfrauen
- 1 Vertreter/in des Frauenbundes
- 1 Vertreter/in des VDK
- Je 1 Vertreter/in der am Ort tätigen Sozialstationen
- 1 Vertreter/in der örtlichen Ärzteschaft

1 Vertreter/in des Kolping

1 Vertreter/in des FAEMB

- (2) Die Vertreter der Ortsteile werden von den Vereinsmitgliedern der Bürgergemeinschaft aus den jeweiligen Ortsteilen bei der turnusgemäßen Vorstandswahl bestimmt.
- (3) Die Vertreter der einzelnen Gruppierungen werden aus deren Mitte benannt und dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden mit Stellvertreter für die Amtszeit von 3 Jahren.
- (5) Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Beiratsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und der Vorstandschaft vorgelegt wird.
- (7) Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
 - d) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift.

Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung eventueller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Biberbach übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Alten-, Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Biberbach, den 27. Mai 2015